



Loichen, Markus

Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte. Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2019), 45-56.

doi: 10.7396/2019_2_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Loichen, Markus (2019). Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte. Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 45-56, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_2_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2019

Die Protokollierung kriminalistischer Spuren als Texte

Objektive Hermeneutik als Methode zur Analyse kriminalistisch relevanter Spuren

Die Aufnahme des Befundes an einem Tatort verfolgt den Zweck, ein objektives, vollständiges und fehlerfreies Bild zu erlangen und für das weitere Verfahren zu dokumentieren (Ackermann et al. 2011, 119). Die Ermittler an einem Tatort sollen diesen Tatbefund mit den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen kriminaltechnischen Methoden sichern und den Tatablauf, möglichst schon sofort am Tatort, durch „kriminalistisches Denken“ rekonstruieren. Während die Auseinandersetzung mit modernen forensischen Methoden gelebte Praxis und ein fester Bestandteil der polizeilichen Fortbildung zu sein scheint, wird über den Begriff des „kriminalistischen Denkens“ innerhalb der Polizei und in der Literatur bisher wenig diskutiert. Es wird im System der Kriminalwissenschaften vorwiegend der Kriminaltaktik, also der Lehre vom richtigen und zweckmäßigen Vorgehen bei der Aufklärung von Straftaten, zugeordnet (Walder 2016, 1). Bereits seit längerem wird vorgeschlagen, den Begriff auf die gesamte Kriminalistik, insbesondere auf die Kriminalstrategie und die Kriminaltechnik zu erweitern (Berthel 2007). In diesem Zusammenhang wird angeregt, kriminalistisches Denken als einen auf Problembewältigung gerichteten Prozess der geistigen Verarbeitung kriminalistisch relevanter Sachverhalte unter Anwendung logischer, psychologischer und anderer natur- und geisteswissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten und der Sprache (Begriffe) unter Berücksichtigung kriminalistischer Möglichkeiten zu verstehen (Berthel 2007, 736). An dieser Stelle soll der beschriebene Prozess geistiger Verarbeitung, der sich in Form von Handlungspraktiken im polizeilichen Ermittlungsalltag zeigt, unter Berücksichtigung der Methodologie der objektiven Hermeneutik (Oevermann 2002) mit besonderem Fokus auf die sprachliche Konservierung des kriminalistischen Spurentextes am Tatort (Oevermann et al. 1996) einschließlich der sich daraus ergebenden Auswertungsmöglichkeiten näher beleuchtet werden.

DIE METHODOLOGIE DER OBJEKTIVEN HERMENEUTIK

In der Sprache einer strukturalen objektiven Hermeneutik (zum Begriff vgl. auch Sutter 2016) präsentiert sich das kriminalistisch relevante Ereignis in Form von Ausdrucksgestalten der menschlichen Handlungspraxis. Für die Ermittler stellen

sich diese Ausdrucksgestalten am Tatort als Spuren dar. Unter dem Gesichtspunkt der Strukturierung von deren Sinn und Bedeutung, also was diese Ausdrucksgestalten symbolisieren, werden sie in der objektiven Hermeneutik als „Texte“ behandelt. Bei Spurentexten handelt es sich also um lesbare bzw. verstehbare Spuren.



MARKUS LOICHEN,
Hochschuldozent für Kriminalwissenschaften an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt.

Unter dem Gesichtspunkt ihrer ausdrucks-materialien überdauernden Objektivierung werden diese Texte als „Protokolle“ behandelt (Oevermann 2002, 3). In diesem Sinne kann dies für die Tatortermittler die sprachliche Dokumentation der gefundenen Spurentexte an einem Tatort, also ein Tatortbefundbericht oder ein Spurensicherungsbericht sein. Wie die Begriffe Text und Protokoll zu Gunsten eines kriminalistischen Ermittlungsinteresses sehr weit ausgelegt werden können, soll anhand von zwei Beispielen deutlich werden:

1. Nach einem Wohnungseinbruch wird durch die Ermittler an einem offenstehenden Fenster eine latente daktyloskopische Spur sichtbar gemacht, eine Ausdrucksgestalt. Kontextunabhängig betrachten objektive Hermeneutiker nun den Fingerabdruck als Text, zunächst entkoppelt von seinem räumlich-zeitlichen Bezug. Sehr intensiv stellen sie sich Fragen zum symbolischen Charakter dieser Ausdrucksgestalt menschlichen Handelns. Es geht bei dieser Betrachtung um die Darstellung eines spezifischen Papillarleistenmusters, verursacht durch die Übertragung von körpereigenen Substanzen auf den Fensterrahmen als Spureenträger. Die Beschaffenheit, die Anordnung und der Verlauf der Papillarleisten machen die Individualität des Fingerabdrucks aus, was im Rahmen der Anchlussermittlungen für eine Identifizierung bzw. Zuordnung des „Spurentextes“ zu einer bestimmten Person oder einem Handlungsablauf von Bedeutung sein könnte. Durch das Fertigen eines Spurenprotokolls wird dieser „Text“, wie jede sinnlich wahrnehmbare Wirklichkeit, nun an eine bestimmte Raum-Zeit-Stelle gebunden. Der Protokollierende erfasst in seinem Bericht den genauen Fundort und vermerkt die Zeit der Feststellung. Der protokollierte Vorgang ist nun einmalig an eine unwiederbringliche Raum-Zeit-Stelle

des Sich-Ereignens gebunden (Oevermann 2002, 4). Aus dem gefertigten Protokoll ist die Rekonstruktion über das Auffinden der Spur nun zu jeder Zeit wieder, und auch durch Unbeteiligte, objektiv nachvollziehbar möglich. Das Protokoll gestattet damit der Ausdrucksgestalt, also dem aus der Latenz gehobenen Fingerabdruck, eine objektive Bedeutung zuzuschreiben, das heißt, die wahrgenommene Spur als solche auch zu verstehen. Neben dem zwingenden Erfordernis einer gerichtsfesten Dokumentation der Ereignisse ergeben sich in der Folge für die Ermittler weitere Analysemöglichkeiten. Ein auffälliges Kriterium der objektiv-hermeneutischen Interpretation ist die extensive und akribische Auswertung des Spurentextes, ausgehend von der Annahme, dass jedes konkrete Phänomen in einen allgemeinen Bedeutungszusammenhang eingebettet ist (Wernet 2009, 32). So wird man sich gedankenexperimentell fragen, warum gerade dieses Fenster für den Einstieg in die Wohnung gewählt wurde. Kriminalpolizeiliche Ermittler werden stets versuchen, den Tatort „zu lesen“. Sie schauen gedankenexperimentell auf alle offenen Handlungsmöglichkeiten der Täter und wählen diejenigen aus, die durch ihre Anschlussfähigkeit eine sinnlogische Struktur bilden. Sie erzeugen so gedanklich eine Strukturhypothese über den möglichen Ablauf der Tathandlung und falsifizieren dabei die nicht anschlussfähigen Handlungsmöglichkeiten. Dieses Falsifikationsprinzip erhärtet wiederum die bereits gebildete Strukturhypothese oder bietet sinnlogische Ansätze für weitergehende Ermittlungen in andere Richtungen. Im Sinne der objektiven Hermeneutik ist also nicht nur von Interesse, welchen Weg der oder die Täter entlang einer gedanklichen Strukturhypothese gewählt haben, sondern auch welche von den konkreten Bedingungen her möglichen Instrumenta-

lisierungen der Tatortmerkmale nicht genutzt worden sind (Oevermann et al. 1996, 303). Wenn also das angegriffene Objekt des Wohnhauses über mehrere Fenster und Türen verfügt, stellt sich auch im Hinblick auf die Annäherung an das Objekt die Frage, warum gerade dieses Fenster und nicht andere Zugangsmöglichkeiten für den Einstieg genutzt worden sind.

Wurden in der Wohnung nur bestimmte Aufbewahrungsbehältnisse durch die Täter durchsucht, stellt sich die Frage, warum sie andere verschont ließen. Eine extensive Protokollierung des vorgefundenen Spurentextes sowie die Dokumentation über Art und Weise der Sicherung ermöglichen auch im Nachgang die Überprüfung einer Strukturhypothese zu einem potentiell gezielten Vorgehen der Täter. Erfahrene Tatortermittler mögen an dieser Stelle einwenden, dass die hier geforderte Extensivität bei der Protokollierung der Spurentexte einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verursachen würde. Jedoch soll sich diese Extensivität lediglich auf die gedankenexperimentelle Hypothesenbildung zu erkannten Veränderungen im Zusammenhang mit dem kriminalistisch relevanten Ereignis beziehen, nicht auf eine ohnehin kaum leistbare vollständige strukturelle Protokollierung des gesamten (auch des nicht-anschlussfähigen) Kontextes. Hier greift ein weiteres Grundprinzip der objektiven Hermeneutik – die Sparsamkeit (Wernet 2009, 35 ff). Dieses Prinzip schreibt vor, dass für eine Protokollierung nur solche Lesarten gebildet werden dürfen, die ohne weitere Zusatzannahmen über den Fall von dem vorgefundenen Spurentext erzwungen worden sind. Im Zuge der Erstellung eines Tatortbefundberichtes gilt also bereits jetzt, nach der Aufnahme des objektiven und subjektiven Tatbefundes, im Rahmen von Analyse und Synthese (Ackermann et al. 2011, 135) nur diejenigen Lesarten zu-

zulassen, die durch den gesicherten Spurentext überprüfbar sind. Dabei behauptet das Sparsamkeitsprinzip zwar nicht, dass die unüberprüfbaren Lesarten eines Spurentextes falsch sind, aber dass sie für eine weitere überprüfbare (objektive) interpretatorische Erschließung wertlos und sogar hinderlich wären (Wernet 2009, 37).

2. Texte im Sinne der objektiven Hermeneutik können jedoch nicht nur als materielle Veränderungen (Frings/Rabe 2016, 11), sondern auch als Denkmuster oder in Form von Erinnerungen vorliegen. Hier wird bei konsequenter Nutzung objektivhermeneutischer Methodologie erneut ein weiterer ermittlungspraktischer Vorteil deutlich. Der klassische Spurenbegriff wird hier viel weiter gefasst und bezieht auch versprachlichte Denkmuster mit ein, was sich wiederum effektiv auf die Kontextualisierungsmöglichkeiten im Ermittlungsprozess auswirken dürfte. Auch hier sollen sich diese Möglichkeiten nach dem Prinzip der Sparsamkeit ausschließlich auf die zwingend aus dem Text zu erschließenden sinnlogischen Anschlussmöglichkeiten beziehen und zur Bildung einer begründeten Strukturhypothese beitragen. Im oben beschriebenen Fall findet sich beispielsweise eine Zeugin, die zu einer bestimmten Zeit eine unbekannt männliche Person an dem in Rede stehenden Fenster beobachtet haben will. Sie gibt an, diese Person fragmentarisch beschreiben zu können. Ihre Kenntnisse zur Physiognomie und ihren personengebundenen Besonderheiten sind jedoch auf der Ebene ihres impliziten Wissens verborgen, so dass sie durch eine Phantombildzeichnerin erst zur Explikation gebracht und dann durch ein Phantombild protokolliert werden müssen. Unterstützend werden dazu beispielsweise Kollektionen von Folien aller Gesichtsmerkmale auf unterschiedlich ausgeprägten Skizzen (z.B. Identi-

Kit, FACES) eingesetzt. Erkenntnisse aus der Gestaltpsychologie belegen, dass eine Physiognomie erkannt werden kann, wenn Einzelheiten beim Gewahrwerden zusammengefügt werden, ohne dass man jedoch diese Einzelheiten zu identifizieren wüsste (Polanyi 2016, 15). Praktisch kann dies auch durch ein „Benennen-durch-Zeigen“, so genannte deiktische Definition erfolgen. Ganz im Sinne der objektiven Hermeneutik werden hier vom Gesamtbild her die Einzelteile des Gesichtsausdrucks verständlich bzw. gewinnen darüber ihre Bedeutung und nicht umgekehrt durch die Summation der Einzelteile. Da es zur Rekonstruktion objektiver Strukturen nicht nur einen Weg gibt, muss der Interpretationsgang auch je nach Fragestellung und Gegenstandsbereich variieren können (Reichertz 1991, 226). Die objektiv-hermeneutische Sinnauslegung wird deswegen auch manchmal als Kunstlehre bezeichnet.

DIE BEDEUTUNG DER KRIMINALISTISCHEN SPURENVERTEXTUNG FÜR DIE METHODOLOGIE DER OBJEKTIVEN HERMENEUTIK

Die kriminalistisch bedeutsame Vertextung von Spuren und die damit geschaffenen umfangreichen Möglichkeiten kontrollierter, nachvollziehbarer, objektiv-hermeneutischer Auswertung lassen sich in drei Entstehungsbereiche gliedern:

1. Die bereits in schriftlicher Form oder zur Transkription vorliegenden Aufzeichnungen, z.B. Bekenner-schreiben, (Androhungs-)E-Mails (Ley 2016, 193 ff), Notrufprotokolle (Ley 2010; ders. 2011a; ders. 2011b), Erpresserschriften (Hoffmann/Musolff 2001, 243 ff; Würstl 2004), aber auch Briefe, Text- und Sprachmitteilungen sowie Zeichnungen, Graffiti oder andere verwendete Symbole. Zu den auswertba-

ren Spurentexten können auch die wörtlich vertexteten Vernehmungen zählen, was jedoch eine verstärkte und konsequente Nutzung von Möglichkeiten der Ton- und Videoaufzeichnung voraussetzt (zu weiteren Problemfeldern polizeilicher Vernehmungspraxis vgl. bspw. Stark 2015, 151 ff). Die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen ist für die kriminalpolizeiliche Ermittlungspraxis, insbesondere beim Einsatz von Dolmetschern (vgl. Schumann 2018), auf Grund ihrer hohen Authentizität und Extensivität in der Dokumentation zu favorisieren und für eine anschließende rekonstruktive Auswertung schon allein deswegen besser geeignet, weil hier nicht nur der objektive Sinngehalt der Aussagen (also das „was“) konserviert wird, sondern auch die handlungspraktische Performanz (das „wie“) aus dem Datenmaterial heraus sinnlogisch rekonstruiert werden kann. Das eröffnet zugleich Möglichkeiten der Explikation impliziten Wissens, denn bereits im Akt der Mitteilung selbst offenbart sich ein Wissen, das wir nicht mitzuteilen wissen (Polanyi 2016, 14). Im Sinne der objektiven Hermeneutik gewinnen Rückschlüsse auf die subjektive Bewusstseinsrealität der zu Vernehmenden erst durch die Erschließung der objektiven Sinn- bzw. Bedeutungsstruktur ihre Zuverlässigkeit (vgl. Oevermann 2002, 5). Die umfangreiche objektive Dokumentation von Tatsachen ist im Ermittlungsprozess immer zwingend erforderlich und darf auch keinen Einsparungsbestrebungen unterliegen. Im Sinne der objektiven Hermeneutik wird gefordert, diese Protokollierung nach dem Prinzip der Wörtlichkeit zu führen, um sie dann auszuwerten. Nur die durch das vorliegende Material (protokollierte Ausdrucksgestalten von Aussagen in Vernehmungen) gewonnene anschlussfähige Strukturhypothese erlaubt es den Ermittlern, die Spuren, den Handlungsablauf,

die Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten als durch ihre objektive Bedeutung generiert zu erkennen. Die Bildung von Strukturhypothesen beruht immer auf einem protokollierten Text und kann sich erst im weiteren Verlauf der Interpretation des Spurentextes ändern (in der objektiven Hermeneutik durch die Sequenzanalyse). Diese Vorgehensweise wird einer Planung und Durchführung von einflussnehmenden Strategien, wie z.B. der Überumpelungs-, Sondierungs- und Zermürbungsstrategie sowie der Strategie einer abtastenden Vernehmung (Ackermann et al. 2011, 552), vorgezogen. Diese Strategien finden weder eine konsequente Fortsetzung in der Vernehmungstaktik, noch werden die dafür erforderlichen Theorien aus den Humanwissenschaften im Studium und der Ausbildung von Polizeibediensteten ausführlich gehört, besprochen oder kritisch reflektiert und somit auch nicht in der Praxis angewandt (Hahn 2015, 95). Ein ungestümes Vordringen in die subjektiven Sinnschichten der zu Vernehmenden und vorschnelle Deutungsversuche der Ermittler werden sehr wahrscheinlich die Vernehmungssituation negativ beeinflussen und erschweren eine spätere rekonstruktive und fundierte Auswertung erheblich. Das „Nachzeichnen“ der Wirklichkeit erscheint hingegen als eine lohnenswerte und legitime Angelegenheit (Behr 1996, 74). Der Anspruch sollte aus diesem Grund darin bestehen, ein schadhaftes Eindringen in die Gefühlswelt anderer Menschen, z.B. durch vorausbestimmende Veränderungen in Vernehmungssituationen, so gering wie möglich zu halten und zwar zu Gunsten einer nützlichen vollumfänglichen Dokumentation des tatsächlich Gesagten. Die daraus resultierende Obsoleszenz bisher vermittelter Vernehmungsstrategien und -taktiken wird auch im Paradigma der objektiven Hermeneutik deutlich, da hier ohnehin davon ausgegangen wird, dass

die sprachlich erzeugten objektiven Bedeutungen den subjektiven Intentionen immer konstitutionslogisch vorausliegen (Oevermann 2002, 1) und damit auch im weiteren Verlauf immer nachvollziehbar und zwingend sinnlogisch rekonstruierbar bleiben.

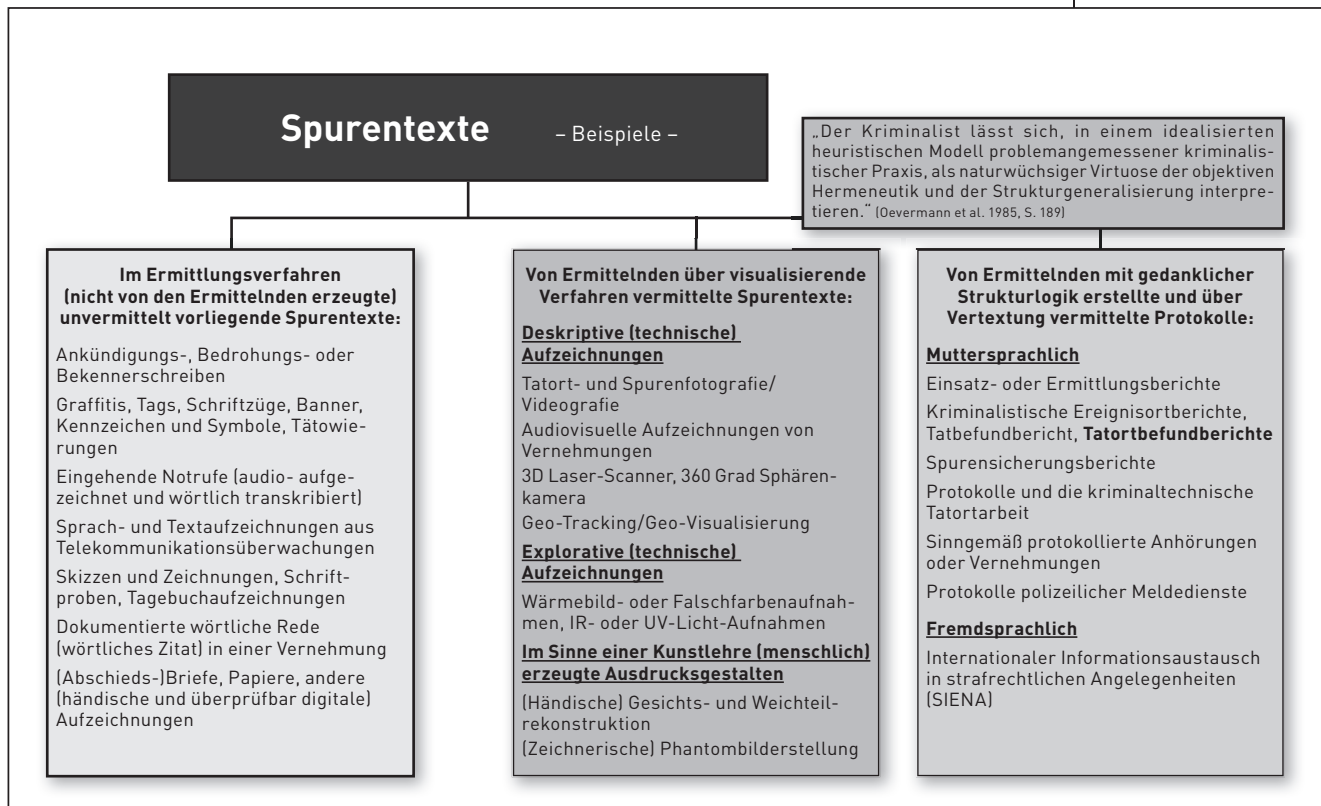
2. Die Spurentextrekonstruktion anhand von aussagekräftigen und authentischen Tatortfotografien mit Hilfe der hermeneutischen Fotoanalyse als Methode ermittlungsllogischen Handelns (Hahn 2015) bildet einen weiteren Bereich kriminalistischer Erkenntnis. In der hier benannten qualitativ-empirischen Studie wurde beispielsweise das Phänomen der Spurentextrekonstruktion durch die Analyse von Tatortfotografien in Bezug auf die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung analysiert (weiterführend zur objektiv-hermeneutischen Fotoanalyse beispielsweise in Garz/Kraimer 2016). Das kriminalistische Tatortfoto gilt als Beweismittel und ist fester Bestandteil im Ermittlungsverfahren. Ausgehend von der Annahme, eine umfängliche Textdokumentation im Ermittlungsalltag nicht immer im Sinne der Auswertungsmöglichkeiten der objektiven Hermeneutik leisten zu können, wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten der visuellen Dokumentation verstärkter zu nutzen. Dabei sollten dezidiert die Grundsätze der kriminalistischen Tatortfotografie beachtet werden. Im Sinne der objektiven Hermeneutik bedeutet dies beispielsweise, dass die bereits erwähnte Zeugin dahingehend zu befragen ist, von welchem Standpunkt aus und unter welchen Licht- und Wetterverhältnissen sie den Täter an dem Fenster des angegriffenen Wohnhauses beobachtet haben will. Von diesem ermittelten Standort aus sollten dann, unter Beachtung der angegebenen Umstände, in Augenhöhe und unter Verwendung einer Normalbrennweite Fotografien aus der

Blickrichtung der Zeugin gefertigt werden. Diese zusätzliche Dokumentation in den Ermittlungsakten kann in der weiteren Folge einen entscheidenden Beitrag für die Auswertung liefern und dabei behilflich sein, einzuschätzen, was die Zeugin unter den nach ihren Angaben simulierten Bedingungen gesehen haben kann und was gegebenenfalls nur eingeschränkt sichtbar war. Diese Art der fotografischen Spurenvertextung am Tatort sollte zu Gunsten einer verbesserten Aktenklarheit bei Vernehmungen grundsätzlich erfolgen. Die Tatortfotografie macht zwar im Allgemeinen eine zusätzliche kriminalistische Vertextung in Form von zu fertigenden Protokollen nicht entbehrlich, kann diese jedoch sinnvoll ergänzen, insbesondere wenn es um die Protokollierung visueller Gegebenheiten geht. Die Möglichkeiten der objektiven Hermeneutik offenbaren sich jedoch erst vollends, wenn die dokumentierten Sinnstrukturen vollständig im Protokoll erfasst wurden und damit konkret an der lesbaren Ausdrucksgestalt überprüfbar gemacht wurden, welche „ausdrucksmaterial als Protokoll [ihrerseits] hör, fühl, riech, schmeck oder sichtbar ist“ (Oevermann 2002, 2).

3. Zum dritten Entstehungsbereich gehören die geschaffenen kriminalistischen Vertextungen und deren Auswertungsmöglichkeiten (Bundeskriminalamt 1994, 156 ff; Oevermann et al. 1996), aber auch Protokolle, wie z.B. über das Einsatzgeschehen (Ley 1996), die kriminaltechnische Tatortarbeit, den Tat- bzw. Tatortbefund und andere Meldungen zum kriminalpolizeilichen Geschehen oder wichtigen Ereignissen (z.B. auch Würstl 2017). Darüber hinaus finden sich hier auch Einzelfallrekonstruktionen zu krisenhaften Phänomenbereichen, wie beispielsweise bei der Neugeborenentötung (Neonatizid), mittels der Analyse unter-

schiedlicher Vernehmungen und Gutachten (Hahn/Maldener 2016) sowie auch spezifische Einzelfalluntersuchungen im Rahmen einer Mordermittlung durch die sequenzielle Analyse eines Zeugenvernehmungsprotokolls (Hoffmann/Musolff 2001, 119 ff) wieder. Die objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse ist mittlerweile fester Bestandteil der Operativen Fallanalyse – OFA (Hoffmann/Musolff 2001; Vick 1996). Ihre besondere Bedeutung für die Operative Fallanalyse wird vor allem dadurch deutlich, dass mit deren Beauftragung zumeist ein praktischer Grenzfall vorliegt, da bisherige Überzeugungen aus den Ermittlungen und handlungspraktischer kriminalistischer Routine überraschend gescheitert sind, also nunmehr nach etwas Neuem gesucht werden muss. Oevermann spricht in diesem Zusammenhang vom Vorliegen einer Krise (Oevermann 2002, 9 f). Für die Sequenzanalyse bedeutet dies im Gegensatz zur Perspektive der Alltagspraxis, dass die Krise zum Normalfall und die Routine zum Grenzfall werden. Die Routine wird aus der Krise materiell abgeleitet, nicht umgekehrt. Daraus abgeleitet kann die objektive Hermeneutik auch im Rahmen so genannter „Cold-Case-Ermittlungen“ entscheidende Erkenntnisse liefern. Damit jedoch insbesondere die operativen Fallanalytiker die Vorzüge der objektiv-hermeneutischen Methodologie nutzen können, sich also die Ermittlungskraft durch ihren bevorzugten Distanzstandpunkt zum Routinegeschehen alltäglicher kriminalpolizeilicher Handlungspraxis kontrolliert und effektiv entfalten kann, setzt dies wiederum eine vorherige Dokumentation in Form einer extensiv und akribisch zu führenden Spurentextsuche und -protokollierung voraus.

Quelle: Loichen



Beispiele für Spurentexte im Zusammenhang mit kriminalistisch relevanten Ereignissen

DIE KRIMINALISTISCHE SPURENVERTEXTUNG ALS PROTOKOLL EINES SINNLICH STRUKTURIERTEN HANDLUNGSABLAUFS

Die Entwicklung eines methodologischen Modells der Versprachlichung von kriminalistischen Spurentexten geht auf die Analyse vielfältiger und umfänglicher Fallakten im Rahmen des so genannten „Oevermann-Projektes“ (Oevermann et al. 1985) zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd) im Auftrag des Bundeskriminalamtes Wiesbaden von 1984 bis 1987 zurück. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurde unter anderem festgestellt, dass die Qualität des durch die Ermittler erzeugten kriminalistischen Spurentextes nur so gut wie ihre Wahrnehmung vor Ort und die im Wege des ersten Angriffs vorgenommene Vertextung dieser Wahrnehmung sein kann: „Während

die kriminalistisch sachgerechte Wahrnehmung vor Ort in der Regel durchaus angemessen zu sein scheint, stellt die Vertextung des Falls das eigentliche Nadelöhr der kriminalistischen Arbeit insgesamt dar“ (Oevermann et al. 1996, 298). Im Abschlussbericht zum Forschungsprojekt (Oevermann et al. 1994, 121 ff) wird dazu detailliert ausgeführt, welche schwerwiegenden Konsequenzen eine versäumte und fehlgeleitete Versprachlichung des Spurentextes auf der Ebene der zuerst befassten örtlichen Dienststelle haben kann, insbesondere wenn das Korrektiv des Lernens am Vorbild erfahrener Beamter in der Praxis zunehmend ausfällt und in der polizeilichen Ausbildung und im Studium durch eine exemplarische Einübung anhand von Einzelfällen nicht ausgeglichen werden kann, da hier überwiegend die „Indoktrination mit kodifiziertem Buchwissen im Vordergrund [steht]“ (dies., 134 f).

Als Modell für eine hinreichende Explikation einer kriminalistischen Sachverhaltsschilderung empfehlen Oevermann u.a. nun, auf drei verschiedenen Ebenen einen sinnlogischen Zusammenhang zur Geltung zu bringen (Oevermann et al. 1996, 303 f):

1. Zunächst muss der Spurentext in seiner Gesamtheit expliziert werden. Auf dieser Ebene werden die einzelnen Spurenelemente als Protokoll eines Handlungsablaufes in eine Konfiguration gebracht. Im Fall des beschriebenen Wohnungseinbruchs muss also deutlich werden, welche Veränderungen durch Handlungsinterventionen eines oder mehrerer Täter eingetreten sind. Dabei ist ein Referenzabgleich mit den Aussagen der Geschädigten, den Bewohnern oder Tatortberechtigten zu führen. Für den vorliegenden Wohnungseinbruch könnten diese Veränderungen eine mögliche daktyloskopische Spur an einem Fensterrahmen, eine Schuhabdruckspur im Wohnzimmer oder die offenstehenden (und auch die nicht angegriffenen) Schubfächer einer im Wohnzimmer befindlichen Schrankwand als Situationsspur sein. Neben den materiellen Veränderungen könnte aber auch die Erinnerung der Wohnungsinhaberin an eine sich verdächtig im Umfeld des Wohnhauses bewegende Person relevant sein, die vor einiger Zeit offenbar die Örtlichkeiten auszuspähen schien. In einem weiteren Schritt sind nun diese hinterlassenen Spurenelemente in einer sinnlogischen sequentiellen Reihenfolge anzuordnen. Im Bereich einer Vortatphase könnte dies zunächst die Beobachtung der Wohnungsinhaberin zu einem möglichen Ausspähen der Tatgelegenheitsstruktur durch eine Person sein. Im weiteren Verlauf der eigentlichen Haupttat könnten dies die daktyloskopische Spur (z.B. Greif-Akt an der Innenseite des Fensterrahmens),

gefolgt von einem Schuhabdruck (in Richtung der Schrankwand), gefolgt von dem situativen Charakter der angegriffenen Schrankwand usw. sein. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, welche Veränderungen sich offenbaren, sondern auch welche von den konkreten Bedingungen her möglichen Instrumentalisierungen der Tatortmerkmale nicht genutzt worden sind. So könnten von den Tätern nicht verwendete Wertgegenstände oder nicht geöffnete oder nicht durchsuchte Schubladen der Schrankwand auf ein mögliches gezieltes Vorgehen des Täters oder der Täter hindeuten. Für die Bildung und Überprüfung solcher Strukturhypothesen zum Modus Operandi muss an dieser Stelle jedoch nochmals auf die Notwendigkeit einer zwingend vollumfänglichen Dokumentation des Tatortes verwiesen werden. Diese stellt für die sich anschließende Ermittlungsarbeit und weitere erfolgversprechende Untersuchungsplanung eine elementare Voraussetzung dar.

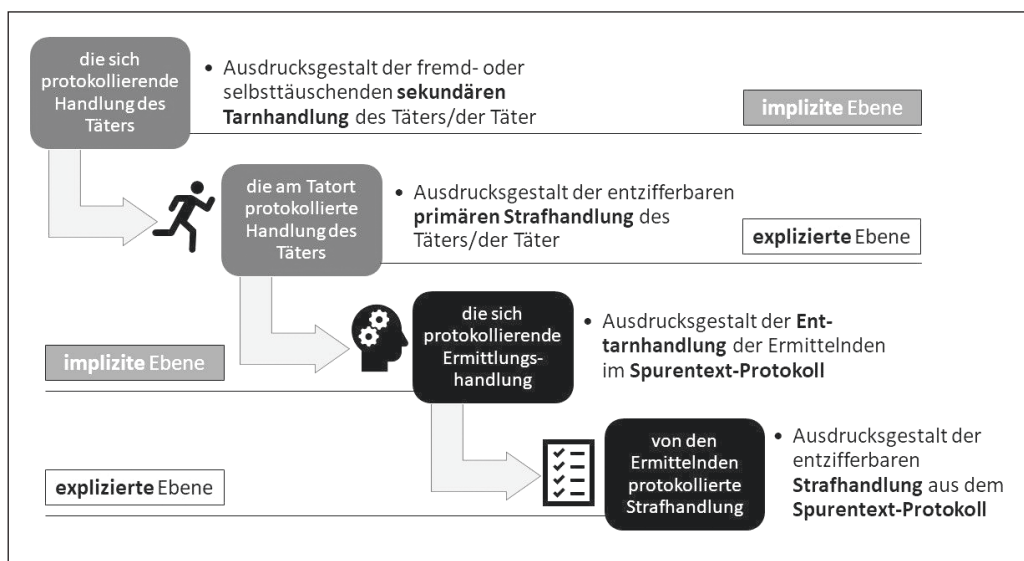
Bei der Protokollierung der einzelnen Spurenelemente im Kontext ihrer Gesamtheit ist der vorhandene Spurentext gleichzeitig auf den Ebenen einer primären Strafhandlung und einer sekundären Tarnhandlung zu sichern und im weiteren Verlauf auszuwerten (Dern 1998; Oevermann et al. 1985). Diese Bearbeitung auf zwei Ebenen hat für die Protokollierung des Spurentextes erhebliche Bedeutung. Die Lösung des Strukturproblems der Tarnhandlung findet sich nämlich im Spurentext selbst unmittelbar protokolliert wieder. Sie wird deshalb auch protokollierende Handlung des Täters genannt. Durch ihre Unmittelbarkeit erlangt sie größtmögliche Authentizität, während die Primärhandlung als solche vom Täter durch die Tarnhandlung nur vermittelt – also zu Protokoll gegeben – wird (Oevermann et al. 1996, 305). Dieses „zu Protokoll geben“ wird auch als Täuschungshandlung

verstanden. Dabei versucht der Täter über sein eigenes Handeln hinweg Fremde zu täuschen, unterliegt aber auch oftmals einer Selbsttäuschung. Auf das Beispiel des Wohnungseinbruchs angewendet, kann zum Beispiel das angegriffene Fenster, als Ausdrucksgestalt einer Auswahl des Einstiegs in das Wohngebäude, der Tarnhandlung zugeordnet werden. Das Fenster befindet sich beispielsweise an einer unbeleuchteten Rückfront des Wohnhauses, wodurch der Täter dies im Rahmen einer Fremdtäuschung für einen verdeckten Einstieg nutzen wollte. Einer Selbsttäuschung könnte der Täter möglicherweise unterlegen sein, wenn an der Rückfront eine nicht sichtbare Infrarotkamera sein Handeln aufgezeichnet hätte. Aus einer Protokollierung dieser Spurentexte lassen sich nun diese Tatsachen jederzeit, unmittelbar und zwingend erschließen. Sie bildet sozusagen eine nunmehr unveränderlich gewordene Handlung des Täters oder der Täter ab. Erst die umfangreiche Dokumentation der objektiven Sinnschicht lässt nun Schlüsse auf die subjektiven Sinnschichten zu. Warum wurde beispielsweise gerade dieses Fenster genutzt, während an-

dere ungenutzt blieben? Welche logischen Anschlussmöglichkeiten ergeben sich hinsichtlich der Tatgelegenheitsstruktur? Was wussten der oder die Täter über den Zugang zum Objekt? Welche Bedeutung hat die Tarnhandlung für die Suche nach Anschlussmöglichkeiten zur Erstellung eines Täterprofils hinsichtlich präferenzierter und situativer Motive?

Unvermittelte Ausdrucksgestalten sind zunächst also nur in der fremd- oder selbsttäuschenden Tarnhandlung des Täters zu finden, sodass diese Protokollierung in einem ersten Schritt erfolgen muss. Erst im Anschluss kann durch diese Relation hindurch die primäre Strafhandlung entziffert und protokolliert werden. Im übertragenen Sinn schaut der Betrachter durch die Brille der (unvermittelten) Tarnhandlung auf die (vermittelte) Strafhandlung. Gleiches würde streng genommen auch auf die Protokollierung kriminalistischer Spurentexte durch die Ermittler zutreffen. Jeder Ermittler verfügt über eigene Erfahrungen, hat unterschiedliche Perspektiven, verwendet bei der Vertextung eigene Muster in Sprache und Stil und nimmt einen Tatort subjektiv, spezifisch, kriminalis-

Quelle: Loichen nach Oevermann et al. 1996



Protokollierende und protokollierte Handlungsebenen

tisch oder persönlichkeitsabhängig wahr. Im Rahmen einer operativen Fallanalyse hätte dies zur Folge, dass dieser Bericht oder das Protokoll zuerst auf seine latente Sinnstruktur einer protokollierenden Ermittlungshandlung hin ausgelegt werden muss, bevor die in dem Bericht protokollierte Strafhandlung entziffert werden kann. Auch hier wieder muss der Betrachter im übertragenen Sinn erst durch die Brille der (unvermittelten) Ermittlungshandlung auf die (vermittelte) Strafhandlung schauen. Das ist deshalb auch von besonderer Bedeutung, da die Ermittler handlungspraktisch gesehen meist implizites Wissen zur Anwendung bringen. Kritisch betrachtet kann ein kriminalistisches Ermittlungshandeln, welches routiniert zu meist „aus dem Bauch heraus“ erfolgt, ebenfalls einer unbewussten Fremd- oder Selbsttäuschung unterliegen. Jedoch gilt auch hier wiederum, dass diese nur auf der Grundlage einer extensiven Dokumentation entziffert werden kann.

2. In einem zweiten Schritt muss die latente Sinnstruktur des Handlungsablaufs, der sich im Spurentext protokolliert wiederfindet, expliziert werden. Die Bildung einer Strukturhypothese orientiert sich dabei an der ungesetzlichen Strafhandlung. Im Gegensatz zum bisher konstruktionslogischen Vorgehen bedeutet dies, auch subsumtionslogische Denkmuster einzubeziehen. Die Ermittler beurteilen an dieser Stelle, ob und wie der Handlungsablauf strafrechtlich zu bewerten ist. Für die beschriebene Spurensituation am Tatort des Wohnungseinbruchs könnte dies beispielsweise bedeuten, dass es sich mit dem Angriff auf das Fenster nicht nur um eine einfache Sachbeschädigung, sondern durch den anschlussfähigen und sinnlogischen Zusammenhang zu den weiteren Spuren im Innenbereich möglicherweise um einen Wohnungseinbruchsdiebstahl handeln

könnte. Dieses Vorgehen entspricht im Sinne der objektiven Hermeneutik einer sequenzanalytischen Bildung einer Strukturhypothese (Oevermann 2002, 6 f) und ist damit nicht gleichzusetzen mit einer klassifikatorischen Bildung kriminalistischer Versionen (Ackermann et al. 2011, 166 f). Im Gegensatz zur Versionsbildung schmiegt sich die Sequenzanalyse dem realen humansozialen Geschehen in seiner Grundstruktur an (Oevermann 2002, 9) und ist deshalb nicht, wie die sonst übliche variantenhafte nebeneinander gestellte Version (Ackermann et al. 2011, 170), eine dem Gegenstand äußerliche oder von der praktischen Umsetzung in der Ermittlungstätigkeit abhängige Methode (ebd., 187), sondern eine mit der Sache selbst korrespondierende und ihr gemäße (Oevermann 2002, 9). Ein sequenzlogisches Vorgehen bei der Bildung einer Strukturhypothese ist letztlich der Versionsbildung schon deshalb methodologisch überlegen, weil hier bei jeder Suche nach logischen Anschlussmöglichkeiten innerhalb der Struktur ein strenges Falsifikationsprinzip immanent ist. Was nicht zwingend aus einer Strukturhypothese heraus erschlossen werden kann, würde die bisher kumulativ aufgebaute Fallrekonstruktion sofort scheitern lassen.

3. Nach einer vollständigen Erschließung der objektiven Sinnebenen 1 und 2 müssen nun die sich auf der dritten (subjektiven) Ebene erschließenden Motive und Eigenschaften eines oder mehrerer Täter herausgearbeitet werden. Bei den präferenziellen Motiven geht es dabei insbesondere um die Suche nach Absichten, Fähigkeiten, Vorlieben sowie möglichen Perseveranzmustern. Dabei sind auch die individuellen Besonderheiten der Tatgelegenheitsstruktur zu berücksichtigen. Situativ bedingte Veränderungen der Motivlagen können sich bereits bei der Tat-

vorbereitung (Einholen von Informationen vom geplanten Tatort), der eigentlichen Tat (Auswahl der günstigsten, verdeckten Einstiegsmöglichkeit) sowie beim Verlassen des Tatortes (ggf. Flucht, da die Täter gestört wurden) zeigen. Zur Erschließung der subjektiven Sinnesebene gehört auch die Einschätzung zur internen Rationalität des Tatablaufs und des impliziten Kosten-Nutzen-Kalküls zwischen Risiko und Ertrag der Straftat (Oevermann et al. 1996, 304).

CONCLUSIO

Zusammenfassend stehen beim objektiv-hermeneutischen Ansatz von Oevermann das sequenzanalytische Vorgehen und die dadurch geformte Strukturhypothese im Mittelpunkt. Letztere kann nur gebildet

werden, wenn der gesamte, auch nicht-materiale, Spurentext am Tatort durch die Ermittler richtig erfasst und vor allem umfassend dokumentiert wurde. Auf der Suche nach Anschlussfähigkeit protokollierter Spurentexte sollten sich die Ermittler nicht ausschließlich auf materielle Veränderungen an einem Tatort konzentrieren, sondern im kriminalistischen Denken die vollständige Erschließung aller Sinnstrukturen in die Bildung einer Strukturhypothese einbeziehen. Aus Sicht der objektiven Hermeneutik stehen damit der Spurenbegriff und die begrenzt subsumtionslogische Versionsbildung (Ackermann et al. 2011) für ein verkürztes kriminalistisches Denken.

Quellenangaben

Ackermann, Rolf et al. (2011). *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, Stuttgart u.a.

Behr, Rafael (1996). *Fremdsein und Vertrautwerden. Anmerkungen zur ‚Beziehungsarbeit‘ in der qualitativen Sozialforschung*, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.) *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden/s.l.

Berthel, Ralph (2007). *Kriminalistisches Denken neu denken!*, *Kriminalistik* (12), 732–737.

Bundeskriminalamt (Hg.) (1994). *Kriminalistische Datenerschließung. Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes. Mit einem Beitrag von Harald Dern und dem Abschlussbericht der Fachkommission Kriminalpolizeilicher Meldedienst (BKA Forschungsreihe, Sonderband)*, Wiesbaden.

Dern, Harald (1998). *Objektive Hermeneutik, kriminalistisches Handlungsfeld und der Gang der Hypothesenbildung*, in: *Bundeskriminalamt (Hg.) Methoden der Fallanalyse. Ein internationales Symposium*, Wiesbaden, 73–106.

Frings, Christoph/Rabe, Frank (2016). *Grundlagen der Kriminaltechnik I*, Hilden.

Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hg.) (2016). *Die Welt als Text. Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, Frankfurt a.M.

Hahn, Sandra (2015). *Vom Tatort zum Täter – was Fotografien verraten, Die Methode der Spurentextrekonstruktion*, Opladen.

Hahn, Sandra/Maldener, Lisa (2016). *Neonatizid. Eine Einzelfallrekonstruktion zum Phänomen der Neugeborenen-tötung*, Frankfurt a.M.

Hoffmann, Jens/Musolff, Cornelia (2001). *Fallanalyse und Täterprofil. Geschichte, Methoden und Erkenntnisse einer jungen Disziplin*, München/Neuwied.

Ley, Thomas (1996). *Polizei vor Ort: Untersuchung der polizeilichen Vertextungspraxis anhand eines exemplarischen Falls*, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.) *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden/s.l., 107–131.

Ley, Thomas (2010). *Einführung in die Methode der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse*, Frankfurt a.M.

- Ley, Thomas (2011a). *Notrufkommunikation. Sequenzanalytische Fallrekonstruktionen*, Frankfurt a.M.
- Ley, Thomas (2011b). *Objektive Hermeneutik in der Polizeiausbildung. Zur sozialwissenschaftlichen Grundlegung eines Curriculums*, Berlin.
- Ley, Thomas (2016). *Anwendungsmöglichkeiten der Objektiven Hermeneutik bei der Polizei*, in: Becker-Lenz, Roland et al. (Hg.) *Die Methodenschule der Objektiven Hermeneutik. Eine Bestandsaufnahme*, Wiesbaden, 179–205.
- Oevermann, Ulrich (2002). *Klinische Soziologie auf der Basis der Methodologie der objektiven Hermeneutik. Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung*, Frankfurt a.M.
- Oevermann, Ulrich et al. (1985). *Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis*, Wiesbaden.
- Oevermann, Ulrich et al. (1994). *Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „empirische Untersuchung der tatsächlichen Abläufe im Kriminalpolizeilichen Meldedienst und der an der Zusammenführung beteiligten kriminalistischen Schlussprozesse – unter Berücksichtigung des Stellenwertes der EDV“*, in: Bundeskriminalamt (Hg.) *Kriminalistische Datenerschließung. Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes*, Wiesbaden, 120–308.
- Oevermann, Ulrich et al. (1996). *Kriminalistische Vertextung. Ein methodologisches Modell der Versprachlichung von Spurentexten*, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.) *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden/s.l.
- Polanyi, Michael (2016). *Implizites Wissen*, Frankfurt a.M.
- Reichertz, Jo (1991). *Objektive Hermeneutik*, in: Flick, Uwe et al. (Hg.) *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 223–228.
- Schumann, Carsten (2018). *Zu den Problemen beim Verdolmetschen von kriminalpolizeilichen Vernehmungen*, *Die Polizei* (109), 49–54.
- Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (1979). *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart.
- Stark, Carsten (2015). *Objektive Hermeneutik in der Vernehmungstechnik. Ein möglicher Link zwischen empirischer Sozialforschung und Polizeiarbeit*, in: Stark, Carsten (Hg.) *Soziologie und Polizei. Zur soziologischen Beschäftigung mit und für die Polizei*, Norderstedt, 151–168.
- Sutter, Hansjörg (2016). *Oevermanns methodologische Grundlegung rekonstruktiver Sozialwissenschaften. Das zentrale Erklärungsproblem und dessen Lösung in den forschungspraktischen Verfahren einer strukturalen Hermeneutik*, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hg.) *Die Welt als Text. Theorie, Kritik und Praxis der objektiven Hermeneutik*, Frankfurt a.M., 23–72.
- Vick, Jens (1996). *Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse (KFF)*, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hg.) *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Wiesbaden/s.l., 325–338.
- Walder, Hans (2016). *Kriminalistisches Denken*, Heidelberg.
- Wernet, Andreas (2009). *Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik*, Wiesbaden.
- Würstl, Heike (2004). *Analyse eines Erpresserschreibens*, Frankfurt a.M.
- Würstl, Heike (2017). *Ein Angriff auf unsere wesentlichen Werte. Rekonstruktion polizeipraktischer Deutungsarbeit*, in: Liebl, Karlhans (Hg.) *Empirische Polizeiforschung XX. Polizei und Minderheiten*, Frankfurt a.M., 17–37.

Weiterführende Literatur und Links

Literaturdatenbank zur Objektiven Hermeneutik, Online: <https://www.agoh.de/bibliographie/literaturdatenbank/startseite.html>.